

BRIEF

Nr. 23.17

20. September 2017
Peter Lüscher, Geschäftsleiter, lic. iur.

Personalwesen: Empfehlung für die Entschädigung von Lernenden

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer und der Aargauische Gewerbeverband empfehlen, Lernenden aller Lehrberufe folgende Monatsentschädigungen auszurichten:

- | | | |
|-------------|----------|--------------|
| 1. Lehrjahr | 600 bis | 650 Franken |
| 2. Lehrjahr | 800 bis | 850 Franken |
| 3. Lehrjahr | 1050 bis | 1150 Franken |
| 4. Lehrjahr | 1150 bis | 1250 Franken |

Die monatliche Entschädigung ist im Lehrvertrag für die ganze Lehrdauer zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Teuerungszulagen oder Gratifikationen besteht nicht. Ob eine 13. Monatsentschädigung ausgerichtet oder tüchtigen Lernenden als Anerkennung für gute Leistungen ein Leistungszuschlag ausbezahlt wird, kann auf betrieblicher Ebene festgelegt werden.

AIHK und AGV empfehlen, mit der Selektion von Lernenden erst im letzten Schuljahr zu beginnen und den Jugendlichen so genügend Zeit für eine gründliche Berufswahl zu geben.

Lehrvertragsformular, Wegweiser durch die Berufslehre und Bildungsbericht können aus dem Internet heruntergeladen werden: <http://lv.berufsbildung.ch/dyn/1408.aspx>.

Lehrbücher und andere Lehrmittel für den Unterricht an der Berufsfachschule sollen in der Regel vom Lernenden oder je zur Hälfte vom Lehrbetrieb und von den Lernenden finanziert werden. Die Kosten für die Überbetrieblichen Kurse, deren offizielle Lehrmittel und ggf. Reise- bzw. Verpflegungsspesen sind durch den Lehrbetrieb zu bezahlen. Die Verteilung der Kosten für Sprachkurse und -zertifikate, Informatikzertifikate usw. soll im Voraus klar geregelt werden. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für Lehrbetriebe, die Kosten für freiwillige Sprachaufenthalte, Kurse und Zertifikate zu übernehmen.

Die Lehrfirma trägt die Prämien für die gesetzlich obligatorische Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Durch Lehrvertrag wird vereinbart, wer die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle bezahlt. Die Beiträge an die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Krankenkasse) gehen zu Lasten der Lernenden. Eine Krankentaggeldversicherung ist demgegenüber gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Weitere Informationen

Für Fragen stehen Ihnen die Geschäftsstellen der beiden Verbände gerne zur Verfügung.

AIHK: Peter Lüscher, Telefon 062 837 18 01, peter.luescher@aihk.ch

AGV: Peter Fröhlich, Telefon 062 746 20 40, p.froehlich@agv.ch